

# RS Vwgh 2020/5/27 Ra 2020/13/0027

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.05.2020

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §80 Abs1

BAO §9 Abs1

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

Ra 2020/13/0028 B 27.05.2020

## Rechtssatz

Es entspricht der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass bei Inanspruchnahme der Haftung eines Geschäftsführers gemäß § 9 BAO iVm § 80 BAO die Frage, ob die Behörde allenfalls bei gehöriger Aufmerksamkeit die Folgen einer Pflichtverletzung eines Geschäftsführers verhindern hätte können, keine Rolle spielt (vgl. VwGH 9.6.1986, 85/15/0069; vgl. auch VwGH 26.11.2002, 99/15/0199). Es besteht für die Abgabenbehörde auch keine gesetzliche Verpflichtung, bei Rückständen einen Insolvenzantrag zu stellen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2020130027.L05

## Im RIS seit

17.07.2020

## Zuletzt aktualisiert am

14.07.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>